Präambel

Aufgrund
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch den Artikel VI des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S.950),
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2009 (BGBl. I S.2585)
- des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S.615)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,– V 3 – 8804.25.1:
 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.1991, S. 58).

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan nach der Prüfung und Abwägung der Anregungen am 07.07.2011 als Satzung beschlossen.

Zu dem Bebauungsplan gehört eine Begründung, bestehend aus 20 Seiten, einschließlich Umweltbericht.

Erndtebrück, den 12.07.2011

Der Bürgermeister

gez. Völkel (Siegel) *gez. Stöcker*

Völkel Stöcker / (Schriftführer)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GI – Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

0,8 – Grundflächenzahl

565 m ü. NN – Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§18 BauNVO)

Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2, §§ 22 und 23 Bau NVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

W – Wirtschaftsweg

Radweg, Fußweg

Flächen zur Versorgung und Abwasserbeseitung (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Flächen zur Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung: Versickerung

LW – Zweckbestimmung: Löschwasserzisterne

Leitungsrecht Niederschlagswasserbeseitigung zugunsten der Fläche GI2.3

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen, Schutz- und Trenngrün (PG - privat/ ÖG - öffentlich)

Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Gasleitung, unterirdisch

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Böschung

Textliche Festsetzungen

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Die gewerblichen Bauflächen werden gemäß § 1 (4) BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften i.V.m. § 1 (9) BauNVO wie folgt gegliedert:

GE - Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Gewerbegebiet GE 2.1
Von den gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind im GE 2.1 folgende Betriebsarten nicht zulässig:
Abstandsklassen I bis V (lfd. Nummern 1 bis 160) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,– V 3 – 8804.25.1 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

GI - Industriegebiete gem. § 9 BauNVO

Industriegebiet GI 2.1, GI 2.3 und GI 2.4
Von den, gemäß § 9 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind im GI 2.1, GI 2.3 und GI 2.4 folgende Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nummern 1 bis 80) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,– V 3 – 8804.25.1 .

Industriegebiet GI 2.2
Von den gemäß § 9 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind im GI 2.2 folgende Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nummern 1 bis 80) des Runderlasses des Mi-nisteriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, – V 3 – 8804.25.1 .
Ausnahmsweise können die Betriebsarten Nr. 50 und Nr. 57 der Abstandsklasse IV der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,– V 3 – 8804.25.1 zugelassen werden.

Industriegebiet GI 2.5
Von den gemäß § 9 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind im GI 2.5 folgende Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII (lfd. Nummern 1 bis 221) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, – V 3 – 8804.25.1 .
Zulässig ist die Lagerung von unbehandeltem Holz sowie die Vorbereitung dieses Holzes für den weiteren Verarbeitungsprozess in den Anlagen der Betriebsarten Nr. 81 und Nr. 209 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,– V 3 – 8804.25.1 (Biomasseheizkraftwerk und Holzpelletierwerk auf den angrenzenden Flächen GI 2.1 und GI 2.3).

Geruchsimmissionen
Jeder neu hinzukommende geruchsintensive Betrieb hat gemäß der Geruchs-immissions-Richtlinie (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 21. September 2004 mit Begründung und Auslegungs-hinweisen (MUNVL-Erl. n.V.) die vorhandene Vorbelastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelas-tung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) zu ermitteln. Er muss nachweisen, dass die zulässigen Immissionswerte (IW) der einzelnen Beurteilungsflächen durch die zu beurteilenden Anlage nicht überschritten werden oder er weist nach, dass der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwarten-den Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 GIRL) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet (Irrelevanz).
Hinweis: Die Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,– V 3 – 8804.25.1 ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz
Auf den mit GE und GI bezeichneten Flächen sind Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
GI 2.1	63 dB(A)	47 dB(A)
GI 2.2	60 dB(A)	42 dB(A)
GI 2.3	61 dB(A)	47 dB(A)
GI 2.4	62 dB(A)	47 dB(A)
GI 2.5	62 dB(A)	49 dB(A)
GE 2.1	58 dB(A)	38 dB(A)

Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Be-urteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage und des Betriebs (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens) ei-nen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (gem. Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (gem. Nr. 2.2 und Nr. 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

Festsetzungen zum Lichtimmissionsschutz
Auf den Betriebsflächen dürfen zur Außenbeleuchtung nur umweltverträgliche Leuchtmittel verwendet werden.

2. **Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

2.1 Maximale Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen in m über NN wird wie folgt gestaffelt von Norden nach Süden festgesetzt, wobei als oberer Bezugspunkt der höchste Punkt der Anlage gilt:

Fläche	Maximal zulässige Höhebaulicher Anlagen
GE 2.1	555 m über NN
GI 2.1	575 m über NN
GI 2.2	565 m über NN
GI 2.3	575 m über NN
GI 2.4	565 m über NN
GI 2.5	555 m über NN, aber maximal 15 m Gebäudehöhe ab Fußbodenoberkante

2.2 Ausnahmsweise dürfen Dachaufbauten wie Antennen, sonst. technische Einrichtungen, Schornsteine und ähnliches eine maximale Höhe von 580 bis 590 m über NN erreichen. In der nordöstlichen Spitze des Plangebietes beginnt die gestaffelte Festsetzung bei 580m über NN und endet bei maximal 590 m über NN.

Eine Abweichung von den festgesetzten ausnahmsweise erreichbaren Bauhöhen ist ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelnen der Nachweis erfolgt, dass die Hindernisfreihaltezone des Sonderlandeplatzes Schameder an dieser Stelle von der Baumaßnahme unberührt bleibt und auch sonstige Belange der Flugsicherheit privater und militärischer Art nicht beeinträchtigt werden.

3. Festsetzungen und Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 BauGB

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
(vgl. auch Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 4 Abschnitt I von Erndtebrück-Schameder, September 2003/Februar 2004)

3.1 Regenwasserentflechtung
Die im Plangebiet anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer von Dachflächen sind getrennt zu erfassen und in die im Plangebiet festgesetzten Versickerungsanlagen zu leiten.
Gering belastete Niederschlagswässer z.B. von Straßen-, Hof- und Stellplatzflächen sind vorzuklären und ebenfalls den Versickerungsanlagen zuzuleiten.

3.2 Fuß- und Unterhaltungswege
Alle separaten Fuß- und Unterhaltungswege sind aus Gründen der Grundwasser-erneuerung in wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.

3.3 Maßnahmen innerhalb der Versickerungsflächen / Grünflächen

3.3.1 Ohne Mulden u. innerhalb der öffentlichen Grünfläche
In den Bereichen außerhalb der Versickerungsmulden sind auf 50 % der Flächen freiwachsende Hecken, Strauch- und Baumgruppen mit Arten der folgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anteil der Sträucher beträgt 30 % , der Anteil der Einzelbäume 20 %.
In den öffentlichen Grünflächen sind 40 % der Fläche mit Sträuchern und Heistern, 20 % mit Bäumen zu bepflanzen.

Pflanzabstand Sträucher / Heister	1,5 x 1,5 m	Qualität: Str., 2xv., o.B., 60-100 cm
		Qualität: Heister, 2xv., m.B., 150-200 cm
Pflanzabstand Bäume 1. Ordnung	6 m	Qualität: Stb oder H., 3xv., m B., 14-16 cm
Pflanzabstand Bäume 2. Ordnung	4 m	Qualität: Stb oder H., 3xv., m B., 14-16 cm

Auf den verbleibenden 50 % (im Bereich der Versickerungsflächen) bzw. 40 % (in den öffentlichen Grünflächen) ist eine Extensivwiese herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
Einsaat RSM 7.12 für Trockenlagen Pflege: 1 Mahd alle 2 – 3 Jahre

Die erste Pflegemahd auf den Wiesenflächen darf erst nach dem 15. Juli eines Jahres durchgeführt werden.

3.3.2 Maßnahmen in den Versickerungsmulden
Die Versickerungsmulden sind als Extensivwiese bzw. in Randbereichen als Hochstaudenflur herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Mulde:	Einsaat RSM 7.3 für Feuchtlagen	Pflege: 1 Mahd / Jahr
Randbereiche:	Einsaat RSM 7.12 für Trockenlagen	Pflege: 1 Mahd alle 2 – 3 Jahre

Die erste Pflegemahd auf den Wiesenflächen darf erst nach dem 15. Juli eines Jahres durchgeführt werden.

Bäume und Sträucher für Pflanzmaßnahmen gemäß BauGB § 9 Abs.1 Nr. 20

Bäume 1. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche

Bäume 2. Ordnung / Heister

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffl. Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffl.er Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Rosa canina	Hundsrose
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Die potentielle Mittelwasserlinie der Versickerungsmulden ist zu 30 % mit Einzelbäume oder Baumgruppen folgender Arten zu pflanzen:

Alnus glutinosa	Erle
Salix caprea	Salweide
Quercus robur	Stieleiche

Pflanzabstand Bäume 6 m Qualität: H, 3xv., m B., 14-16 cm

3.4 Grünstreifen an der östlichen Begrenzung des Plangebietes

Von den vorgenannten Baum- und Straucharten abweichend sind bei der Bepflanzung des Grünstreifens am Rand des östlichen Plangebietes als Übergang zur freien Landschaft und als Sichtschutz in einem Pflanzriegel aus Bäumen und Feldhecke folgende Arten zu pflanzen, beginnend auf der Böschungsoberkante (private Grünfläche lt. Planzeichnung):

1. Reihe	Wechsel aus Gemeine Buche (Fagus sylvatica) oder andere Buchenart in Absprache mit dem Forstbetrieb Wald und Holz, Hilchenbach Weiß-Tanne (Abies alba) Küsten-Tanne (Abies grandis)
2. Reihe	Feld-Ahorn Ácer campéstre Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) Linden (Tilia) oder andere Lindenart in Absprache mit dem Forstbetrieb Wald und Holz, Hilchenbach
3. Reihe	Vogel-Kirsche (Prunus avium) Eberesche (Sorbus aucuparia) - Vogelbeere und ähnliche Baumarten in Absprache mit dem Forstbetrieb Wald und Holz, Hilchenbach

Als Abschluss im Übergang zur freien Landschaft (öffentliche Grünfläche lt. Planzeichnung) ist eine Feldhecke nach einem Pflanzschema gemäß den Vorgaben in der Broschüre des Kreises Siegen-Wittgenstein „Landschaftliches Gestalten mit einheimischen Gehölzen und Stauden im Kreis Siegen-Wittgenstein“ und in Absprache mit dem Forstbetrieb Wald und Holz, Hilchenbach unter Verwendung folgender Sträucher zu pflanzen:
Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Schlehe, Faulbaum, Weißdorn, Hasel, Gemeinde Hundsrose und Gemeiner Schneeball

3.5 Pflanzhöhen:
Die Anpflanzungen dürfen die für bauliche Anlagen festgesetzten Höhen über NN nicht überschreiten.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

1. Einfriedungen
Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m. An straßenseitigen Einfriedungen sind Heckenanpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung unterhalb der Traufe zulässig. Auch freistehende Werbeanlagen wie Pylonen oder Fahnenmasten sind nur an der Stätte der Leistung und bis maximal zur Traufhöhe des zugehörigen Gebäudes zulässig. Werbeanlagen mit beweglichen Licht oder Blinklicht sind nicht zulässig.

C HINWEISE

Ausgleichsmaßnahmen
Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird durch Maßnahmen auf Waldflächen in Erndtebrück, Bad Berleburg und Bad Laasphe erbracht (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 Abschnitt I). Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gem. § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarun-gen.

Außenwerbung
Anlagen der Außenwerbung entlang der Bundesstraße und Kreisstraße bedürfen gem. § 9 FStrG und § 28 StrWG NW der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbaubehörde.

Artenschutz
In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz, hinzuweisen.